

02. 10. 1979

## **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-  
Westfalen für das Haushaltsjahr 1980  
(Haushaltsgesetz 1980)**

Datum des Originals: 27. 09. 1979 / Ausgegeben: 17. 10. 1979

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

4950-2

**G e s e t z****über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen für das  
Haushaltsjahr 1980  
(Haushaltsgesetz 1980)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1980 wird in Einnahme und Ausgabe auf

51 234 881 700 Deutsche Mark  
festgestellt.

**§ 2**

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den Spalten 2 und 3 der Anlage 2 aufgeführten Beträge des Haushaltsplans 1980 Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrage von 8 421 120 000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1980 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Der in der Finanzierungsübersicht aufgeführte Betrag darf bis zur Höhe der im zweiten Halbjahr des Haushaltsjahres 1979 aufgenommenen und im Haushaltsjahr 1980 zu tilgenden kurzfristigen Kredite überschritten werden.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 750 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

**§ 3**

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite an die  
Wirtschaft und die  
freien Berufe bis zu 1 500 000 000 DM,
- b) für Kredite an die Land-  
und Forstwirtschaft  
bis zu 5 000 000 DM,
- c) für Kredite an die  
„Aktionsgemeinschaft  
Deutsche Steinkohlen-  
reviere“ GmbH bis zur  
Hälfte der von der Bun-  
desrepublik Deutschland  
übernommenen Bürg-  
schaft, höchstens  
jedoch bis zu 50 000 000 DM.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“ (SMBI. NW. 651) und der „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe“ als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrages von über 300 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absätzen 1 a und 1 b dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bis zu 50 000 000 DM zu übernehmen.

#### § 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die fried-

liche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 96 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Betrieb des Forschungsreaktors „Slowpoke-II“ der Universität Köln die Einstandspflicht des Landes nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung für die zur Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtung festgesetzte Regeldeckungssumme, höchstens jedoch bis zu 5 000 000 DM, zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 2 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 100 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 03 Titel 821 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

#### § 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 3 500 000 000 DM aufzunehmen.

#### § 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel deckungsfähig:

- a) einseitig die Titel 425 1 zugunsten der Titel 425 2 und 425 3,
- b) gegenseitig mit Einwilligung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben.

(2) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Artikel 85 Landesverfassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreiten.

(3) Der Finanzminister kann zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Er kann darüber hinaus zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an dem Grundstück wieder auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und die Überlassung von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### § 7

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

(2) In anderen Beurlaubungsfällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in Kapitel 05 41 innerhalb des sich aus der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 5 des Schulfinanzgesetzes ergebenden Stellenrahmens Planstellen und Stellen für Lehrer zusätzlich einzurichten, soweit diese durch fächerspezifische Lehrkräfte besetzt werden können.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen. § 50 Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unberührt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ferner ermächtigt, bei den Universitätskliniken im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu Titel 429 vorgesehenen Ordens- und DRK-Schwestern nicht zur Verfügung stehen.

(6) Die in den Erläuterungen zu den Titeln 422 1, 422 2, 425 1 und 426 1 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Hier- von ausgenommen sind Stellen für abgeordnete Beamte. § 48 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 Landeshaushaltsordnung und nach § 6 Abs. 1 a Haushaltsgesetz zugelassene Dek-

kungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein. Im Sinne dieser Vorschriften gelten Planstellen und Stellen auch dann als unbesetzt, wenn und solange hieraus keine Dienstbezüge an die Stelleninhaber zu zahlen sind. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(7) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14 02 Titel 461 1 zu decken.

(8) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können

- a) zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter,
- b) bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen

eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Angestellten und Arbeitern vorgenommen werden.

## § 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von dem zuständigen Minister gebilligt und dieses dem Finanzminister angezeigt worden ist.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

(3) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dieses gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(4) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 3 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(5) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungs-

bescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 4 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.

#### § 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

#### § 10

Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) wird auf 50 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 4 Weiterbildungsgesetz wird auf 37,50 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 Weiterbildungsgesetz wird auf 3 DM festgesetzt.

#### § 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landeschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landeschuldbuch einzutragen sind.

#### § 12

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7 und § 8 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1981 weiter.

#### § 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

**Anlage 1**

**Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 1980**

**Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)  
Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)  
Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

# Haushalts-

Einzelplan	Einnahmen 1980 DM	Einnahmen 1979 DM
01 Landtag	1 030 300	1 014 300
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 318 100	388 600
03 Innenminister	1 544 322 200	1 559 119 300
04 Justizminister	716 351 400	693 420 800
05 Kultusminister	251 058 300	237 873 300
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	1 860 192 700	1 783 518 900
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	764 730 600	810 716 500
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	708 092 700	695 906 100
09 Minister für Bundesangelegenheiten	6 200	4 200
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	590 998 500	568 058 400
12 Finanzminister	374 595 500	376 752 600
13 Landesrechnungshof	88 100	83 100
14 Allgemeine Finanzverwaltung	44 422 097 100	41 902 380 600
	51 234 881 700	48 629 236 700

# übersicht

Einzelplan	Ausgaben 1980 DM	Verpflichtungs- ermächtigungen DM	Ausgaben 1979 DM
01 Landtag	70 594 100	160 000	49 494 000
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	42 631 700	5 225 000	40 441 100
03 Innenminister	7 479 537 600	2 020 745 000	7 429 758 800
04 Justizminister	1 994 903 200	22 945 100	1 903 898 300
05 Kultusminister	8 971 792 500	100 400 000	8 481 949 600
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	5 821 555 800	415 720 000	5 608 009 500
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	3 539 640 100	951 075 200	3 304 156 000
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	4 451 818 500	5 831 535 000	4 520 001 200
09 Minister für Bundesangelegenheiten	3 847 800	—	3 320 900
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 757 891 300	998 179 000	1 667 212 600
12 Finanzminister	1 737 951 900	80 892 000	1 639 524 300
13 Landesrechnungshof	13 080 200	—	11 459 900
14 Allgemeine Finanzverwaltung	15 349 637 000	2 059 000 000	13 970 010 500
	51 234 881 700	12 485 876 300	48 629 236 700

MMD09/4850

14

**Finanzierungsübersicht  
und  
Kreditfinanzierungsplan**

**Finanzierungsübersicht**

(in Mio. DM)

<b>I. Haushaltsvolumen</b>	51 234,9
<b>II. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	50 778,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	43 167,9
3. Finanzierungssaldo	– 7 610,2
<b>III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	
<b>4. Netto-Neuverschuldung</b>	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	10 139,5
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 529,3
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrund- sätzegezet	2 072,5
4.3 Netto-Neuverschuldung	7 610,2
5. Entnahmen aus Rücklagen	–
6. Finanzierungssaldo	– 7 610,2
<b>IV. Nachrichtlich</b>	
<b>Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel</b>	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	8 067,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrund- sätzegezet	<u>2 072,5</u>
Kreditermächtigung	10 139,5

**Kreditfinanzierungsplan**

(in Mio. DM)

<b>I. Einnahmen aus Krediten</b>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	354,1 <u>10 139,5</u>
	10 493,6
<b>II. Tilgungsausgaben für Kredite</b>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	153,1 <u>2 529,3</u>
	2 682,4
<b>III. Neuverschuldung (netto)</b>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	201,0 <u>7 610,2</u>
	7 811,2

## **Übersicht**

### **über die kreditfinanzierten Ausgaben des Haushaltsplans 1980**

(§ 18 Abs. 1 LHO)

Einzelplan/Kapitel	Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1980 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch	
	Schuldenaufnahmen	
	bei Gebietskörperschaften	am Kreditmarkt
	in 1 000 DM	
1	2	3
<b>Einzelplan 03 – Innenminister</b>		
03 02 Allgemeine Bewilligungen		420
03 04 Angelegenheiten des Bauwesens		185
03 05 Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau – Landeswohnungsbauvermögen –	274 300	1 460 000
03 06 Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau – Landesvermögen –	16 100	487 155
03 71 Feuerschutz		35 708
Summe Einzelplan 03	290 400	1 983 468
<b>Einzelplan 05 – Kultusminister</b>		
05 02 Allgemeine Bewilligungen		2 600
05 03 Allgemeine überregionale Finanzierungen		2 000
05 30 Schulen gemeinsam		6 790
05 61 Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen		1 200
05 71 Weiterbildung		2 400
05 76 Bibliothekswesen		2 050
05 81 Förderung des Sports		110 000
05 82 Förderung der bildenden Kunst, der Museen, der Musik und des Schrifttums		19 150
05 84 Denkmalpflege		33 245
Summe Einzelplan 05		179 435
<b>Einzelplan 06 – Minister für Wissenschaft und Forschung</b>		
06 02 Allgemeine Bewilligungen		22 288
06 03 Allgemeine überregionale Finanzierungen		93 425
06 04 Forschungsförderung		7 860
06 05 Landeszentrale für politische Bildung		3 200
06 131 Universität Köln		3 917
06 152 Medizinische Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum		3 690
06 172 Medizinische Einrichtungen der Universität Düsseldorf		6 951
Übertrag	290 400	141 331

Einzelplan/Kapitel	Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1980 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch	
	Schuldenaufnahmen	
	bei Gebietskörperschaften	am Kreditmarkt
	in 1 000 DM	
1	2	3
Übertrag	290 400	141 331
06 212 Medizinische Einrichtungen der Gesamthochschule Essen		36
06 77 Fachhochschule Niederrhein		950
Summe Einzelplan 06		142 317
<b>Einzelplan 07 – Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>		
07 02 Allgemeine Bewilligungen		28 500
07 03 Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und des Umweltschutzes		64 500
07 04 Altenhilfe und soziale Hilfen		134 400
07 05 Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen		87 700
07 06 Landesmaßnahmen für Vertriebene, Deutsche aus der DDR, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge		22 030
07 07 Krankenhausförderung		419 734
07 08 Maßnahmen für das Gesundheitswesen		52 102
07 09 Kriegsofopferfürsorge und Sozialhilfe	13 720	
07 43 Staatsbad Oeynhausen		9 215
Summe Einzelplan 07	13 720	818 181
<b>Einzelplan 08 – Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>		
08 03 Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes		215 350
08 05 Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft		193 850
08 07 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs		350 750
08 08 Förderung der Luftfahrt		18 952
08 09 Förderung der Schifffahrt		52 600
08 10 Straßen- und Brückenbau		1 306 165
Summe Einzelplan 08		2 137 667
Übertrag	304 120	

Einzelplan/Kapitel	Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1980 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch	
	Schuldenaufnahmen	
	bei Gebietskörperschaften	am Kreditmarkt
	in 1 000 DM	
1	2	3
Übertrag	304 120	
<b>Einzelplan 10 – Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
10 02 Allgemeine Bewilligungen	50 000	714 648
10 17 Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe		3 682
Summe Einzelplan 10	50 000	718 330
<b>Einzelplan 12 – Finanzminister</b>		
12 05 Oberfinanzdirektionen und Finanzämter		20
<b>Einzelplan 14 – Allgemeine Finanzverwaltung</b>		
14 03 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)		1 596 700
14 61 Kapitalvermögen		34 042
Summe Einzelplan 14		1 630 742
Gesamtsumme	354 120	7 610 160
dazu:		
Im Haushaltsplan 1980 veranschlagte Tilgungsausgaben am Kreditmarkt		456 840
	354 120	8 067 000
	8 421 120	

## Begründung

### Zu § 1

Die Abschlußzahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan (Anlage 1).

### Zu § 2

Absatz 1 enthält die Ermächtigung, Kredite zur Deckung von Ausgaben aufzunehmen. Von dem in Absatz 1 genannten Betrag von 8 421 120 000 DM sollen 354 120 000 DM vom Bund und 8 067 000 000 DM auf dem Kreditmarkt beschafft werden.

Die Absätze 2 bis 4 sind sachlich unverändert.

### Zu § 3

§ 3 ist mit Ausnahme von Absatz 1 b, Absatz 2 und Absatz 4 unverändert. Durch Aufstockung des Bürgschaftsrahmens von bisher 2 Mio. DM auf 5 Mio. DM in Absatz 1 b soll vermehrten Bürgschaftsanträgen Rechnung getragen werden, die insbesondere von Gartenbaubetrieben zu ihrer nachhaltigen Existenzsicherung durch Finanzierung erhöhter Ölpreise zu erwarten sind. In Absatz 2 wird auf die neuen „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe“ Bezug genommen, weil eine Anpassung der bisherigen „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ an die „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“ erforderlich war.

Absatz 4 ist neu. Der Bedarf ist geschätzt. In den Vorjahren ist der Bürgschaftsrahmen des Absatzes 1 auch für Rückbürgschaften in Anspruch genommen worden. Um im Interesse der Kreditgarantiegemeinschaften und der Antragsteller eine gleichlautende Fassung der Rückbürgschaftserklärungen des Bundes (Risikoanteil 3/5) und des Landes (Risikoanteil 2/5) zu ermöglichen, ist eine besondere gesetzliche Vorschrift zweckmäßig.

### Zu § 4

In Absatz 1 ist der Anteil des Landes an dem zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrag gegenüber dem Jahre 1979 um 1 Mio. DM auf 96 Mio. DM erhöht worden.

Der Betrag entspricht 10% des Gesamtrisikos. Die Erhöhung des Betrages ist auf zu erwartende Genehmigungsvorhaben bzw. Genehmigungsänderungen zurückzuführen.

Die Absätze 2 bis 5 sind unverändert.

Absatz 6 ist neu. Für den Ankauf und die Nutzbarmachung von brachliegenden Zechen-, Industrie- und Verkehrsflächen im Ruhrgebiet werden erstmals für das Jahr 1980 Landesmittel bereitgestellt. In der Vergangenheit ist eine Nutzung dieser Flächen nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern u. a. auch deshalb unterblieben, weil ein erhöhtes Bergschädenrisiko besteht. Damit diese Vorbehalte abgebaut und die mit den Maßnahmen für das Ruhrgebiet beabsichtigten Impulse realisiert werden können, ist es erforderlich, daß das Land für die entsprechenden Grundstücke die Verpflichtung zur Abdeckung von Bergschäden übernimmt und somit die Bereitschaft für die Veräußerung und anschließende Nutzbarmachung der Grundstücke fördert.

**Zu § 5**

Die Vorschrift ist unverändert.

**Zu § 6**

Die Vorschrift ist unverändert.

**Zu § 7**

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert.

Die Ermächtigung in Absatz 3, unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Planstellen und Stellen für Lehrer einzurichten, ist auf Kapitel 05 41 (Öffentliche berufsbildende Schulen) beschränkt worden. Die bisherige Ermächtigung erfaßte darüber hinaus Realschulen (Kapitel 05 33), Öffentliche Gymnasien (Kapitel 05 34), Öffentliche Sonderschulen (Kapitel 05 39).

Die Absätze 4 bis 6 sind unverändert.

Die bisherige Ermächtigung in Absatz 7, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 1 000 Stellen für Angestellte und Arbeiter einzurichten, ist insoweit abgeändert worden, als die Begrenzung der Stellenzahl entfallen ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß das Land in der Lage ist, das Programm der Arbeitsverwaltung für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in noch stärkerem Umfang durchzuführen. Da die Stellen im Laufe des Haushaltsvollzugs eingerichtet werden, ist es aus Zweckmäßigkeitsgründen erforderlich, die Stellenbegrenzung wegfallen zu lassen.

Absatz 9 ist entfallen, da die entsprechenden Stellen inzwischen eingerichtet sind.

**Zu § 8**

Die Vorschrift ist unverändert.

**Zu § 9**

Die Vorschrift ist unverändert.

**Zu § 10**

Die Vorschrift ist unverändert.

**Zu § 11**

Die Vorschrift ist unverändert.

**Zu § 12**

Die Vorschrift über die Weitergeltung bestimmter Ermächtigungen über das Haushaltsjahr hinaus ist durch Einbeziehung des § 3 Abs. 4 und des § 8 erweitert worden.

**Zu Anlage 2**

Die Investitionsausgaben des Landes (Hauptgruppen 7 und 8) betragen insgesamt	11 328,0 Mio. DM.
Für die Deckung dieser Ausgaben sollen eingesetzt werden	
Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes und sonstiger Stellen	1 949,5 Mio. DM,
Kredite vom Bund	354,1 Mio. DM,
Allgemeine Einnahmen des Landes	1 412,2 Mio. DM,
Kreditmarktmittel (netto) des Landes	7 610,2 Mio. DM.

Nach Anlage 2 zum Haushaltsgesetz 1980 sind Haushaltsansätze der Obergruppen 83 bis 89 (Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an den öffentlichen Bereich und an sonstige Bereiche, Erwerb von Beteiligungen, Inanspruchnahme aus Gewährleistungen) für eine Finanzierung aus Kreditmarktmitteln vorgesehen, soweit nicht Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen des Bundes und sonstiger Stellen für die Maßnahmen zur Verfügung stehen. Innerhalb der Kapitel sind die einzelnen Maßnahmen aus den im Haushaltsplan 1980 bei den Obergruppen 83 bis 89 veranschlagten Titeln zu entnehmen.